



Turnverein Kierdorf 1962 e.V.

Präventions- und Schutzkonzept zur Vermeidung sexualisierter Gewalt

verfasst von: Sandra Hövel
Gordon Fattmann
Matthias Müller
Olaf Pfennig

Stand: 06.04.2025



Inhalt

1 Ausgangssituation.....	3
2 Sexualisierte Gewalt	3
2.1 Definition sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt	3
2.2 Signale und Anzeichen für erlebte sexualisierte Gewalt	4
3 Zielsetzung.....	5
4 Risikoanalyse im Vereinssport.....	5
4.1 Körperkontakt.....	6
4.2 Infrastruktur	6
4.3 Besondere Abhängigkeitsverhältnisse.....	6
4.4 Soziale Medien	6
5 Konzept des TVKs zum Schutz vor sexualisierter Gewalt	7
5.1 Leitbild	7
5.2 Benennung von Kontaktpersonen	7
5.2.1 Beauftragter für die Prävention von sexueller Gewalt	7
5.2.2 Ansprechpartner	7
5.3 Voraussetzung zur Einstellung.....	8
5.3.1 Verhaltenskodex.....	8
5.3.2 Erweitertes Führungszeugnis	9
5.3.3 Einstellungsgespräche	9
5.4 Schulung der Trainer/ -innen und des Vorstands	10
5.5 Partizipation	10
5.6 Organisation des Turnvereins	11
5.7 Handlungspflicht	11
5.8 Maßnahmenplan	12
5.9 Beratungsstellen.....	13
6 Schlussbemerkung	13
Literaturverzeichnis	15
Anhang.....	16

1 Ausgangssituation

Es gibt kaum ein Thema, das in den letzten Jahren in der medialen Berichterstattung so präsent war wie der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Man könnte meinen, der sexuelle Missbrauch nimmt stetig zu. Befasst man sich mit dem Thema genauer, reift die Vermutung, die Zahlen steigen auch aufgrund anwachsender Anzeigebereitschaft in der Bevölkerung. Sexualität ist ein sensibles Thema, das in den vergangenen Jahrzehnten oft im öffentlichen und privaten Umfeld tabuisiert wurde.

Der sexuelle Missbrauch ist ein Thema, dessen Existenz oft negiert oder abgestritten wird. Täter und Täterinnen hatten es in der Vergangenheit einfach, weil zu wenig hingeschaut und angesprochen wurde. Zudem findet sexueller Missbrauch häufig in den Kreisen statt, in denen sich das Kind im Alltag bewegt: in der Familie, im sozialen Nahfeld oder in Einrichtungen, die ein Kind besucht. In den letzten Jahren wurde die Bevölkerung offener und der sexuelle Missbrauch in den Medien präsenter. Endlich wird vermehrt hingeschaut, Verhaltensveränderungen eines Kindes wahrgenommen und zugehört.

Die 2012 in Kraft getretene Novelle des Kinder- und Jugendgesetzes hat auch für den Sport grundlegende Konsequenzen. Mit den §§ 72 a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) und 79 a (Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe) trifft der Landessportverband mit jedem landesweit tätigen Sportfachverband, der öffentliche Mittel bezieht, eine Vereinbarung mit dem Ziel des bestmöglichen Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt. Präventions- und Schutzkonzepte sollen erarbeitet und erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse der hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen eingesehen werden. Der Anfang des Jahres 2019 aufgedeckte Missbrauchsfall im Olympiateam der amerikanischen Kunstturnerinnen zeigte, dass sexualisierte Gewalt in Sportvereinen durchaus und vermutlich häufiger vorkommt, als allgemein angenommen wird.

Um alle Beteiligten im Sportverein aufzuklären und eine Hilfe an die Hand zu geben, wurde dieses Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt erstellt.

2 Sexualisierte Gewalt

2.1 Definition sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt¹

„Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Menschen entweder gegen den Willen des Menschen vorgenommen wird oder der den Menschen auf Grund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann“.

¹ Wenngleich im Text von Kindern und Jugendlichen gesprochen wird, bezieht sich das Konzept auch auf den Missbrauch gegen erwachsene Personen



Die Täter/-innen nutzen eine Machtposition aus, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Gerade Kinder sind immer in der unterlegenden Position und können nicht zustimmen. Auch wenn das Kind sexuellen Handlungen zustimmt, ist ein Missbrauch vollendet.

Der sexuelle Missbrauch von Kindern findet sich im Strafgesetzbuch im §176 StGB wieder. Die sexuellen Handlungen, die Kinder an einem Täter, einer Täterin oder an Dritten vornehmen müssen, sowie das Einwirken durch Kinderpornografie, zählen ebenfalls zum Missbrauch.

Der § 174 StGB befasst sich mit dem sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen. Mit der Rechtsnorm werden Jugendliche unter 16 Jahre, die einer Person zur Erziehung, Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut wurden, vor sexuellen Handlungen geschützt. Auch Trainer/-innen und Betreuer/-innen in einem Sportverein zählen zu diesem Personenkreis. Wenn die Jugendlichen in einem Obhut- oder Abhängigkeitsverhältnis sind, sind sie durch diese Norm bis zum 18. Lebensjahr geschützt. Wenn keine der genannten Abhängigkeiten bestehen, jedoch eine Zwangslage ausgenutzt oder Geld für sexuelle Handlungen bezahlt wird, schützt der §182 StGB vor dem sexuellen Missbrauch von Jugendlichen.

In der Öffentlichkeit wird häufig von sexuellem Missbrauch oder von sexualisierter Gewalt gesprochen. Der Begriff „Missbrauch“ ist umstritten, da er den Eindruck erweckt, es gäbe einen „angemessenen Gebrauch“, also auch erlaubte sexuelle Handlungen an Kindern. Dieses wird jedoch lediglich von Tätern und Täterinnen behauptet. Eine erlaubte Sexualität mit Kindern gibt es nicht. Aus diesem Grund wird immer häufiger von „sexualisierter Gewalt“ gesprochen. Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ hat sich in den letzten Jahren in der Fachöffentlichkeit durchgesetzt und schließt Begriffe wie „sexuellen Missbrauch“ und „sexuellen Übergriff“ ein.

Von „Sexualisierter Gewalt“ wird immer dann gesprochen, wenn ein Erwachsener, ein Jugendlicher oder auch ein Kind ein Mädchen oder Jungen dazu benutzt, die eigenen Bedürfnisse mittels sexualisierter Gewalt auszuleben. Dies kann gegen den Willen des Kindes und durch Worte, Gesten, Bilder oder Handlungen geschehen. Mal findet Körperkontakt statt, mal nicht. Der Begriff „Sexualisierte Gewalt“ verdeutlicht, dass bei den Taten Sexualität benutzt wird, um Gewalt auszuüben.

2.2 Signale und Anzeichen für erlebte sexualisierte Gewalt

Kinder und Jugendliche sind in der Lage zwischen einer körperlichen Berührung, die einen freundschaftlichen und sportlichen Hintergrund hat, und einer Berührung mit sexuellem Zusammenhang zu differenzieren. Die erlebten Ereignisse können nicht allein verarbeitet werden, sie wirken auf die Kinder und Jugendlichen traumatisierend. Sie reagieren häufig überfordert und sind darauf angewiesen, dass die Erwachsenen Signale bei den Kindern und Jugendlichen erkennen. Diese Signale sind häufig nicht auf den ersten Blick erkennbar und verlangen den Erwachsenen eine stetige Beobachtung ab, um sie wahrnehmen zu können.

Nur selten sind Verletzungen im Genital- oder Analbereich erkennbar, die direkt auf einen Missbrauch hindeuten. Opfer von Gewalt haben häufig Alpträume, Schlafstörungen oder reagieren auf Situationen auf eine extremere Weise, als es die Situation eigentlich hergibt. Sie haben Angst und fühlen sich hilflos und ohnmächtig. Extreme Müdigkeit, übertriebene Wachsamkeit, Reizbarkeit, Aggressivität oder auch sexualisiertes Verhalten könnten ebenfalls Signale sein. Die Kinder und Jugendlichen können sich extrem zurückziehen, fügen sich selbst Verletzungen zu oder zeigen Suchttendenzen. Diese Suchttendenzen können sich beispielsweise in der Zu- oder Abnahme von Gewicht oder plötzlichem Drogen- und

Alkoholkonsum widerspiegeln. Häufige geistige Abwesenheit oder auffällige Erinnerungslücken können ebenfalls Signale sein. Die Kinder und Jugendlichen schämen sich und fühlen sich häufig schuldig. Oftmals haben sie von sich aus dem Täter/-in etwas Persönliches preisgegeben oder Nähe gesucht. Sie denken etwas falsch gemacht zu haben und vertrauen sich Erwachsenen nicht an. Nicht selten wird von Täterseite aus mit etwas gedroht, falls das Kind oder der Jugendliche etwas erzählt.

Insgesamt kann weniger von typischen Symptomen in Verbindung mit sexualisierter Gewalt gesprochen werden. Symptome müssen nicht unmittelbar nach dem Übergriff, sondern können deutlich später auftreten. Jede Verhaltensänderung eines Kindes oder Jugendlichen sollte vorerst beobachtet und stetig hinterfragt werden.

3 Zielsetzung

Sexualisierte Gewalt kann in jedem gesellschaftlichen Bereich stattfinden, somit auch in Sportvereinen. Um die Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu schützen, will der Turnverein Kierdorf 1962 e.V. seine Vorstandsmitglieder, Übungsleiter/-innen, Helfer/-innen und Vereinsmitglieder weiter für das Thema sensibilisieren. Der TVK will darüber aufklären, wie Signale für sexualisierte Gewalt festgestellt, wie Gefahrensituationen vermieden werden können und welche Handlungsstrategien im Konfliktfall anzuwenden sind.

Im Ergebnis wünscht sich der Verein, dass bestehende Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt ausgesprochen werden. Zu Schweigen schützt nur die Verdächtigen und hilft nicht den Opfern. Wir hoffen zudem, dass die nachfolgend beschriebenen präventiven Maßnahmen Erfolg haben und das Auftreten von Fällen sexualisierter Gewalt möglichst verhindert werden kann.

4 Risikoanalyse im Vereinssport

Die Täter/-innen suchen bei den Kindern und Jugendlichen nach Verletzlichkeit und Schwächen und nutzen diese als Anknüpfungspunkte. Im Sport können bestimmte Faktoren sexualisierte Gewalt begünstigen. In den einzelnen Sportarten gibt es verschiedene Risikofelder mit unterschiedlich hohem Risiko. Es sollen unterschiedliche Situationen betrachtet und das Risiko hinsichtlich auslösender Faktoren einer sexuellen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen beurteilt werden. Bei Bedarf kann eine individuelle Risikoanalyse jeder einzelnen Abteilung zusammen mit der Beauftragten für Prävention vor sexualisierter Gewalt erarbeitet werden.

Folgende Risikoanalysen wurden vom Verein durchgeführt und als Anhang in diesem Dokument zu finden:

- Sporthalle Kierdorf: Training in der Halle, Infrastruktur, Umkleiden
- Sportplatz Liblar: Training im Freien, Umkleiden, Feriencamps
- Wettkämpfe extern: Fahrten zu Wettkämpfen, Übernachtungen

4.1 Körperkontakt

Fast in allen Sportarten kommt es zu Körperkontakt zwischen den Sportlern/-innen oder zwischen Trainer/-in und Sportler/-in. Körperlicher Kontakt kann in vielen Situationen als Berührung mit sexuellem Hintergrund interpretiert werden oder mit Absicht erfolgen. In einigen Sportarten ist Körperkontakt in Form von Hilfestellung nötig, um die Sportart sicher ausführen zu können.

Auch die durch Siege und Niederlagen ausgelösten Emotionen können in Körperkontakt münden, beispielsweise in Form des gemeinschaftlichen Jubelns über den errungenen Erfolg.

4.2 Infrastruktur

Im Bereich der Infrastruktur gibt es einige Faktoren, die sexualisierte Gewalt begünstigen. In den Sporthallen ziehen sich die Sportler/-innen meist in Umkleieräumen um. Die Duschen sind nicht selten ohne Trennwände, sodass mit mehreren zusammen geduscht wird. Jede/r Sportlerin/-er hat heutzutage i.d.R. ein Handy, das sie/er auch mit zum Sport bringt. Es gibt zudem kaum noch Handys, die keine integrierte Kamera besitzen. Die Benutzung von Handys in den Umkleidekabinen sollte unterbunden werden, um mögliches Anfertigen von Fotos oder Videos und die Verbreitung derer zu verhindern.

Es gibt sportliche Events, bei denen die Sportler/-innen in Gemeinschaftsunterkünften oder gemeinsam mit vielen weiteren Personen in einem Klassenraum nah nebeneinander schlafen. Die räumliche Nähe der Beteiligten und die Nachtstunden, in denen eine unbeobachtete Annäherung möglich ist, erhöhen das Risiko. Die Anreise zu den Sportstätten stellt eine weitere Gefährdung dar, sobald das Kind oder die/der Jugendliche allein mit der/dem potenziellen Täter/-in fahren.

4.3 Besondere Abhängigkeitsverhältnisse

Kinder und Jugendliche haben ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zu den Trainer/-innen. Diese beurteilen die sportlichen Leistungen und entscheiden beispielsweise darüber, ob man in der Mannschaft eingesetzt wird oder nicht. Angst vor negativen Entscheidungen kann ein wesentlicher Faktor dafür sein, dass Kinder und Jugendliche Belästigungen verschweigen. Beim Einzeltraining würde zudem bei einem Verdachtsfall das Weiterführen des Trainings gefährdet werden. Die Sportler wollen oft nicht riskieren, ihren sportlichen Status zu verlieren. Hierarchische Machtstrukturen im Sport erhöhen das Risiko des Schweigens. Im Leistungssport verbringen die Sportler und Trainer/-innen häufig viele Stunden in der Woche zusammen. Hier wird das Abhängigkeitsverhältnis noch eklatanter, da es noch mehr auf erbrachte Leistungen in Verbindung mit der Mannschaftsaufstellung ankommt. Zudem ist die Zahl der Situationen höher, die einen Übergriff begünstigen.

4.4 Soziale Medien

Durch die sozialen Medien fällt es den Täter/-innen leicht, privaten Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen aufzunehmen. Im Umfeld vieler Sportgruppen bestehen WhatsApp-Gruppen, um einfacher miteinander kommunizieren zu können. Hier können die Handynummern ohne großen Aufwand entnommen und die Kinder und Jugendlichen auch privat kontaktiert werden. Der



überwältigende Teil der Jugendlichen ist zudem auf Instagram, Facebook, TikTok, Snapchat und/oder anderen Social-Media-Plattformen aktiv. Hier geben sie Informationen über sich preis und posten Bilder.

Auch über diese Kanäle kann privater Kontakt einfach aufgenommen oder Material generiert werden, mit dem sich Kinder und Jugendliche potenziell unter Druck setzen lassen. Durch die sozialen Medien kommt es immer häufiger zu sexuellen Nötigungen oder zu Verletzungen des höchstpersönlichen Lebensbereichs, indem Täter/-innen intime Bilder der Jugendlichen anfordern. Dieser Umstand könnte bei einem bestehenden Abhängigkeitsverhältnis zwischen Sportler/-innen und Trainer/-innen den Druck erhöhen, den Forderungen nachzukommen.

5 Konzept des TVKs zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

5.1 Leitbild

Der TV Kierdorf 1962 e.V. folgt einer „Top-Down-Strategie“. Der Vorstand positioniert sich klar gegen sexualisierte Gewalt und kommuniziert dieses Credo nach innen und außen.

Das Leitbild lautet: „Der TV Kierdorf 1962 e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist“.

5.2 Benennung von Kontaktpersonen

5.2.1 Beauftragter für die Prävention von sexueller Gewalt

Der TV Kierdorf 1962 e.V. benennt einen Beauftragten und einen Stellvertreter für die Prävention von sexueller Gewalt (namentlich im Anhang dieses Schreibens aufgeführt). Bei einem Fall sexualisierter Gewalt ist es die Aufgabe des Beauftragten gemäß des in diesem Konzept beschriebenen Maßnahmenplans (vgl. 5.8 Maßnahmenplan) tätig zu werden. Er steht zudem mit FREIO e.V., der Kontakt-Informations- und Präventionsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen im Rhein-Erft-Kreis, im regelmäßigen Austausch.

5.2.2 Ansprechpartner

Des Weiteren benennt der Verein jeweils einen weiblichen und einen männlichen Ansprechpartner, der die Beauftragten zur Prävention sexueller Gewalt unterstützt. Idealerweise sind die Ansprechpartner der Jugendvorstand oder jugendliche Sportler des Vereins (namentlich genannt im Anhang dieses Schreibens). Die Maßnahme soll die Hemmschwelle für Opfer reduzieren, da wir davon ausgehen, dass ein Kind oder Jugendlicher sich eher einer jüngeren oder gleichaltrigen Person anvertraut als einem Erwachsenen. Die Ansprechpartner sind das Verbindungsglied zwischen den betroffenen Personen oder den Personen, die einen Verdachtsfall feststellen und dem Beauftragten zur Prävention von sexueller Gewalt.



Die Ansprechpartner, aber auch die Beauftragten, stehen für alle Fragen zu diesem Thema für Vereinsmitglieder, Trainer/-innen, sowie für die Kinder und Jugendlichen und deren Angehörige zur Verfügung.

Die Beauftragten erfüllen folgende Aufgaben:

- Präventionsmaßnahmen koordinieren
- Kontakt zu Fach- und Beratungsstellen aufnehmen
- Gemeinsam die Strukturen und Abläufe im TVK überprüfen und besprechen
- Fortbildungen zum Thema sexualisierte Gewalt organisieren
- Bei konkretem oder vagem Verdacht, bei Fragen zum Thema und bei konkreten Vorfällen sind die Beauftragten der erste Kontakt für: Übungsleiter/-innen des Sportvereins - Kinder und Jugendliche und deren Eltern/Erziehungsberechtigte. Wichtig: Trotz Benennung von Beauftragten/ Ansprechpersonen: Die Entscheidungsverantwortung liegt beim Vorstand
- Sie organisieren und koordinieren ein erstes internes Krisenmanagement. Dazu gehört: - das eigens für das Thema gebildete Krisenteam einberufen - eine Entscheidung des Vorstands über die nächsten Schritte herbeiführen - die Anfrage und das entsprechende Vorgehen dokumentieren - wenn nötig, die Verantwortlichen informieren, z.B. Vorstand
- Eine Fachberatungsstelle (die Mitarbeiter stehen unter Schweigepflicht) einbeziehen, um über das weitere Vorgehen zu beraten, den Verdacht abzuklären und gegebenenfalls professionelle Hilfe für den/die Anfragenden selbst zu vermitteln
- Grenzverletzungen innerhalb der Organisation gemeinsam mit dem jeweiligen Vorstand und in Absprache mit den Fachberatungsstellen und der*dem Betroffenen zur Anzeige bringen

Grenzen der Arbeit als Beauftragter: Eine Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen, die Beratung von Täter/-innen sowie therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden, gehört NICHT zu den Aufgaben der Beauftragten.

Die Anfragen können anonym bleiben und werden in keinem Fall ohne das Einverständnis der kontaktierenden Person weitergegeben.

Ein Gespräch kann auch über die email-Adresse Hilfe@tv-kierdorf.de vereinbart werden.

5.3 Voraussetzung zur Einstellung

5.3.1 Verhaltenskodex

Ab dem Jahr 2025 sollen alle Vorstandsmitglieder, Übungsleiter/-innen und Helfer/-innen den Ehrenkodex des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen unterschreiben. Mit der Unterschrift des Ehrenkodex verpflichten sich alle, in Trainingseinheiten, Übungsstunden, Trainingscamps und Events mit Kindern und Jugendlichen die ethischen und moralischen Grundsätze einzuhalten. Die Unterschrift an sich kann sexuelle Übergriffe nicht verhindern. Sie soll vielmehr ein Zeichen in Richtung potenzieller Täter/-innen sein, wie der TV Kierdorf 1962 e.V. sich zu diesem Thema positioniert und dass die Aufmerksamkeit bezüglich dieses Themas hoch ist.



5.3.2 Erweitertes Führungszeugnis

Am 1. Mai 2010 wurden durch die §§ 30 a und 31 des Bundeszentralregisters (BZRG) das „erweiterte Führungszeugnis“ eingeführt. Dieses kann Personen ab 14 Jahren ausgestellt werden, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten oder zukünftig arbeiten wollen. Der § 72a SGB VIII verpflichtet bisher nur Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zur Vorlage. Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe (hierunter fallen auch die Sportvereine) unterliegen keiner Rechtspflicht, sich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Dies wird lediglich empfohlen. Vereinbarungen darüber können zwischen den Sportvereinen und Kommunen (Jugendamt) oder Schulen ergehen, wenn die Sportvereine beispielsweise an offenen Ganztagschulen Betreuungsangeboten anbieten.

Das erweiterte Führungszeugnis soll regelmäßig vorgelegt werden. Beim Turnverein Kierdorf 1962 e.V. soll ab 2025 die Vorlage alle fünf Jahre erfolgen. Bei der Vorlage darf das Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein. Das Original wird durch ein Mitglied des Vorstands eingesehen und die Einsichtnahme dokumentiert. Aus Datenschutzgründen wird das Zeugnis nicht archiviert werden. Beantragt wird das Führungszeugnis gegen Vorlage des Personalausweises bei der Stadt Erftstadt (oder einer anderen, jeweils zuständigen Meldebehörde) und wird postalisch an die jeweilige private Adresse gesandt. Der TVK legt ein Anschreiben bei, dass die betreffende Person im kinder- und jugendnahen Bereich hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig ist, wodurch keine Kosten entstehen.

Darüber hinaus könnte eine schriftliche Erlaubnis eingeholt werden, um ggf. beim vorherigen Verein/Verband Erkundigungen über potenzielle Vorfälle einzuholen. Hintergrund ist, dass im erweiterten Führungszeugnis nur die Verurteilungen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und wegen Verbreitung, des Erwerbs oder des Besitzes kinderpornografischer Schriften nach §184b StGB enthalten sind. Alle durch das Gericht eingestellten Fälle wie z.B. Freispruch aufgrund der niedrigen Beweislage oder Einstellung aufgrund eines erstmaligen Begehens (bei „leichteren“ Delikten) sind im erweiterten Führungszeugnis nicht aufgeführt.

Der Unterschied zwischen dem einfachen und dem erweiterten Führungszeugnis besteht darin, dass im erweiterten Führungszeugnis auch Jugendstraftaten aufgeführt werden.

5.3.3 Einstellungsgespräche

Die Arbeit in einem Sportverein, besonders in der Sportpraxis, wird zum Großteil ehrenamtlich ausgeführt, da hierfür meist nur eine geringe Entlohnung in Form einer Aufwandsentschädigung gezahlt werden kann. Die Sportvereine sind auf ehrenamtliches Engagement angewiesen, vor allem im Bereich des Breitensports. Meist wird jedoch aufgrund dessen kein standardisiertes Bewerbungsverfahren durchgeführt oder nach Qualifikationen und Referenzen gefragt. Potenzielle Täter/-innen sehen keinen Anreiz in einer hohen Entlohnung. Sie suchen bewusst den Freizeitbereich, in dem viel mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird. Um diese Täter zu identifizieren und zu stoppen, sollten gewisse Qualitätsstandards bei der Auswahl und Einstellung von Personal beachtet werden. Der TV Kierdorf 1962 e.V. sieht sich in der Verantwortung, im Vorfeld möglichst viel über die/den neuen Bewerber/-in herauszufinden. Der Vorstand soll Gespräche mit den Bewerbern führen, vor allem wenn sie bisher noch kein Mitglied im TVK waren und dem Verein daher vollkommen unbekannt sind. Inhalte der Gespräche sollten sein:



- Prüfung von Qualifikationen und Lebenslauf
- Eruiere von Motivation und Erfahrung
- Herausgabe von Informationen zu den Standards zur Abschreckung (Ehrenkodex)
- Erläuterung der Sensibilität für die Problematik sexualisierter Gewalt im Verein

5.4 Schulung der Trainer/ -innen und des Vorstands

Der Inhalt dieses Präventionskonzepts soll einmal pro Jahr dem Trainerstab und den Vorstandsmitgliedern präsentiert werden. Es kann als Onlinepräsentation oder im Vereinsheim als Präsenzveranstaltung abgehalten werden. Ziel ist es, die Verantwortlichen im Verein zu diesem Thema zu sensibilisieren und auch neue Trainer und Vorstandsmitglieder zu diesem Thema und zur Einstellung des Vereins zu schulen.

Die Schulung wird durch den Beauftragten oder seinen Stellvertreter durchgeführt.

5.5 Partizipation

Kinder und Jugendliche sollen in Entscheidungen einbezogen werden, die sie betreffen. Dadurch wird die eigene Position der Kinder und Jugendlichen gestärkt und das Machtgefälle zwischen den Erwachsenen und Minderjährigen wird verringert. Unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, aber auch der Eltern, wurden Verhaltensregeln für den Sportverein abgestimmt.

Der TV Kierdorf 1962 e.V. hat folgende Verhaltensregeln innerhalb des Sportvereins eingeführt, die einen flexiblen Charakter haben und so jederzeit ergänzt oder verändert werden können.

DIE 10 TVK-REGELN:

1. Regeln für den Umgang der Mädchen und Jungen untereinander. „Ich tue keinem anderen etwas, was ich auch nicht will, das mir angetan wird!“
2. Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich, sollte dieses durch gleichgeschlechtlichen Erwachsenen erfolgen. Auch hier gilt: Zuerst Anklopfen, dann die Kinder bitten sich etwas überzuziehen. Optimal ist es, zu zweit die Umkleiden zu betreten (Das Vier-Augen Prinzip).
3. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen.
4. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
5. Wir achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers auf körperliche Kontakte und reagieren entsprechend.
6. Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter duscht nicht mit den Kindern und Jugendlichen.
7. Alle Übungsstunden, die mit Kindern stattfinden, sollen mit zwei Personen besetzt sein. Hier greift nicht nur das Vier Augenprinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht: Wenn ein Kind die Halle verlässt oder getröstet werden muss, sollten die anderen Mitglieder der Gruppe nicht allein in der Halle bleiben.

8. Unterstützung beim Toilettengang kleinerer Kinder: Dies wird mit den Eltern vorher besprochen (Wie muss das Kind unterstützt werden und von wem etc.).
9. Einzeltrainings werden vorher abgesprochen und angekündigt (Vereinsvorstand und Elternhier wäre das Vier-Augen-Prinzip optimal bei Begleitung durch ein Elternteil).
10. Trösten eines Kindes: Anfrage Erwachsener: „Ist es ok, wenn ich dich tröste und in den Arm nehme?“

5.6 Organisation des Turnvereins

Die Strukturen im Sportverein sollten allen transparent gemacht werden. Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche sollten vom Vorstand über Übungsleitungen bis hin zu allen Mitgliedern eindeutig geklärt sein und offen kommuniziert werden. Die Aufgaben, aber auch die Grenzen sollten nach innen und außen transparent sein. An der Vereinsstruktur können sich alle Mitarbeiter/-innen und Mitglieder orientieren, was die Kontaktaufnahme erleichtern und Hemmschwellen reduzieren soll.

Organisation TV Kierdorf 1962 e.V.

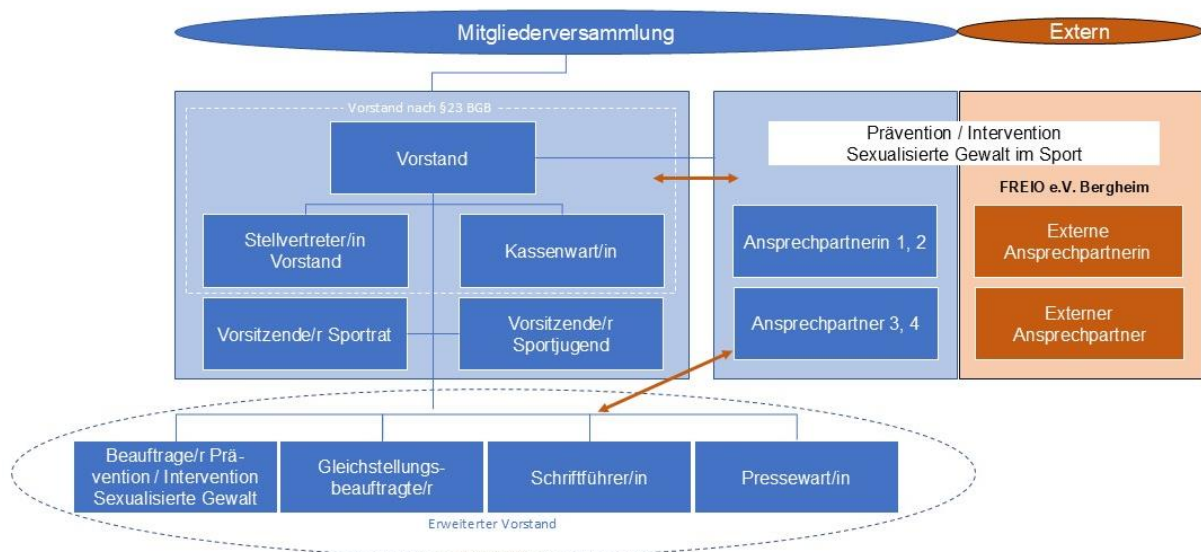


Abbildung 1: Organisationsstruktur des Turnvereins Kierdorf

5.7 Handlungspflicht

Emotionen wie Angst, Hilflosigkeit, Wut oder auch Ohnmacht können bei einer Konfrontation mit sexualisierter Gewalt ausgelöst werden. Die Trainer/-innen und Helfer/-innen sollten durch den Verein über die Garantenpflicht in Kenntnis gesetzt werden, die die Verantwortlichen dazu verpflichtet bei einem Verdachtsfall handeln zu müssen. Es besteht keine Anzeigepflicht den



Strafverfolgungsbehörden gegenüber, es besteht jedoch Handlungspflicht. Besonders wichtig ist es also, bei einem Verdachtsfall konkrete Schritte im Vorfeld abgestimmt zu haben, an denen man sich orientieren kann. Durch kompetente und durchdachte Herangehensweise werden so die Opfer bestmöglich geschützt.

Wenn man einen Verdacht hat, sollte man sich nicht dazu hinreißen lassen, den Fall aufdecken zu wollen. Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit ist Sache der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Deswegen sollte man auf ein „Verhör“ der Person verzichten und ebenso die/den „Täter/-in“ nicht zur Rede stellen.

Bei einem Verdacht sollte umgehend der Beauftragte bzw. sein Stellvertreter oder einer der beiden Ansprechpartner des TVK informiert und das weitere Vorgehen besprochen werden.

Außerdem sollten die Verdachtsfälle nicht weiter erzählt werden. Dies schafft nur Unsicherheit und fördert Gerüchte. Jede Maßnahme sollte mit der betroffenen Person abgesprochen werden.

Der gemeinsam erarbeitete Maßnahmenplan soll den Ansprechpartnern an die Hand gegeben werden. Dieser soll Handlungssicherheit geben.

Der Schutz der betroffenen Person geht vor Täter- und Vereinsschutz.

5.8 Maßnahmenplan

Bei einem Verdachtsfall sollten folgende Verhaltensgrundsätze beachtet werden:

- Zuhören und Glauben schenken
- Vertrauen schaffen
Zusage geben, dass alle weiteren Schritte nur in Absprache erfolgen (z.B. Information an die Eltern), nicht „über den Kopf“ der Kinder und Jugendlichen entscheiden, die Kinder und Jugendlichen in alle Handlungsschritte einbinden

Damit alle Informationen gesammelt werden und es nicht zu Missverständnissen kommt, sollte mit Hilfe eines Dokumentationsbogens folgende Fragen gestellt und die Antworten protokolliert werden:

1. Wer vom TVK hat das Gespräch geführt? Wer füllt diesen Dokumentationsbogen aus? (Name)
2. Wer hat Kontakt mit der Ansprechperson aufgenommen? (Name, Funktion, Kontakt)
3. Wann und wo hat das Gespräch/ die Kontaktaufnahme stattgefunden? (Ort, Datum, Uhrzeit)
4. Wer ist betroffen? (Name, Alter, Geschlecht, Verein/Verband, Funktion, Beziehung zur beschuldigten Person)
5. Wer wird beschuldigt? Wer ist übergriffig geworden? (Name, Alter, Geschlecht, Verein/Verband, Funktion, Beziehung zur betroffenen Person)
6. Was ist der Grund der Kontaktaufnahme? (nur Fakten, keine Wertung, keine Interpretation, keine Nachfragen, Zitate kennzeichnen)
Was wurde mitgeteilt/ beobachtet? Wann hat der Vorfall stattgefunden?
Wo hat der Vorfall stattgefunden?
7. Was ist seit dem Vorfall passiert? Was wurde seit dem Vorfall unternommen?
Mit wem wurde bis jetzt über den Vorfall gesprochen?
8. Was wurde in diesem Gespräch vereinbart? Wie sehen die nächsten Schritte aus? Ggf. Entlastung bei den Präventionsbeauftragten des Vereins



Anschließend wird der Ansprechpartner bzw. der Beauftragte des Vereins wie folgt vorgehen:

1. Kontakt zu den Beauftragten (falls Erstkontakt über den Ansprechpartner / die Ansprechpartnerin erfolgt ist) im Verein und Fachberatungsstelle vor Ort aufnehmen
2. Vorgehensplan erstellen
3. Unter Einbeziehung der Ansprechpartnerin und Berücksichtigung der Betroffenen, Information an die Erziehungsberechtigten (wenn sie in den sexuellen Missbrauch nicht involviert sind)
4. Information an den Vorstand/ Jugendvorstand
5. Kontaktaufnahme zu Rechtsbeistand und Ermittlungsbehörden
6. Unter Einbeziehung des Rechtsbeistandes, in Absprache mit der Fachdienststelle und ggf. der Erziehungsberechtigten muss entschieden werden, ob die Polizei oder Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden müssen (die Strafanzeige kann aufgrund des Strafverfolgungszwangs im Nachhinein nicht mehr zurückgenommen werden). Absprache Informationen Eltern-Nebenklägervorteiler (Info beim Weißen Ring)
7. Vereinsmitglieder informieren/ Anonymität und auf das laufende Verfahren hinweisen
8. Entscheidung, ob Vorfall veröffentlicht werden soll.

Intervention und Prävention ansprechen, um Vertrauen in die Jugendarbeit nicht zu verlieren (Anonymität und Persönlichkeitsrechte beachten)

Pressearbeit sollte nur durch den Vorstand betrieben werden

5.9 Beratungsstellen

Der TV Kierdorf steht mit folgenden externen Stellen in Kontakt:

Freio e.V. Rhein-Erft-Kreis / freio@web.de / Tel.: 02271 / 838398

Landessportbund Nordrhein-Westfalen; Duisburg / www.lsb.nrw / Tel.: 0203 / 7381-0

6 Schlussbemerkung

Mit dem vorliegenden Konzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt im Sportverein, konkret im TV Kierdorf 1962 e.V. möchte der TVK über den gesetzlich und fachverbandlich vorgeschriebenen Rahmen hinaus Präventionsarbeit im Kinderschutz leisten. Warum dies so wichtig ist, dürften die vorangegangenen Ausführungen hinreichend dargelegt haben. In der Hoffnung, dass sich keine Verdachtsfälle im Verein ergeben, will der TVK künftig nach der Maxime handeln, dass jeder einzelne Fall, der durch das zusätzliche Engagement im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes vor sexualisierter oder jedweder anderen Gewalt aufgedeckt werden kann, das Engagement als solches rechtfertigt.

Als freier Träger der Jugendhilfe sind Sportvereine bereits per definitionem in der Pflicht, der Jugend als einer ihrer wichtigsten Ziel- und Förderungsgruppe zu helfen. Diese Hilfe beginnt und endet dabei nicht damit, Kinder und Jugendliche zu möglichst großen sportlichen Erfolgen zu bringen oder sie in ihrer motorischen Entwicklung zu fördern. Vielmehr reicht die Verantwortung von Vereinsvertreter/-innen, Trainer/-innen und Betreuer/-innen in Sportvereinen auch tief in den sozialen Bereich hinein. Neben der Verbesserung gesundheitlicher, motorischer oder athletischer Aspekte, haben Sportvereine besonders im Kinder- und Jugendbereich ebenso die



Aufgabe, durch das Vorlegen von Werten an der Erziehung von Kindern und Jugendlichen hin zu einem sozialen Menschen beizutragen. Dem diametral entgegen würde es stehen, würden Sportorganisationen die Ausübung von Gewalt – ganz gleich welcher Natur – gegenüber Kindern und Jugendlichen tolerieren oder billigend in Kauf nehmen ohne (selbstredend im Rahmen der eigenen Möglichkeiten) aktiv gegen sie vorzugehen. Mit der Umsetzung des vorliegenden Konzeptes will der TVK weitere Schritte in die Aktivität bei der Bekämpfung von (sexualisierter) Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen gehen – in dem Wissen, dass die praktische Umsetzung aller Elemente des Konzeptes nur nach und nach erfolgen kann und es seine volle Wirkung erst mit dem Verlauf der nächsten Monate und Jahre wird entfalten können.



Literaturverzeichnis

„Prävention sexueller Gewalt“, Bayerischer Jugendring, Abruf der Materialien unter:

<https://www.bjr.de>

„(Erweitertes) Führungszeugnis in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und in der Arbeit des Kinderschutzbundes“, eine Arbeitshilfe, „Der Paritätische - Paritätisches Jugendwerk NRW“, Abruf unter: www.pjw-nrw.de

„Gegen sexualisierte Gewalt im Sport – kommentierter Handlungsleitfaden für Sportvereine zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“, DSJ, S. 18.

„Gegen sexualisierte Gewalt im Sport- Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“, DOSB/DSJ 2011.

„Gemeinsam gegen Missbrauch“, Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Abruf unter: <https://beauftragter-missbrauch.de>

„Kein Raum für Missbrauch - Empfehlungen für Fachkräfte für den Umgang mit Verdachtsfällen“, Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Missbrauchs, S. 2-3, Abruf unter: <https://beauftragter-missbrauch.de>

„Kein Raum für Missbrauch - Informationen für Eltern und Fachkräfte“, Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Abruf unter: <https://beauftragter-missbrauch.de>

„Mutig fragen - besonnen handeln“, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, S. 10.

Schweigen schützt die Falschen! Handlungsleitfaden für Vereine, Landessportbund Nordrhein-Westfalen, Stand Oktober 2013.

„Schweigen schützt die Falschen“, Sexualisierte Gewalt im Sport - Situationsanalyse und Handlungsmöglichkeiten, Innenministerium NRW, Dr. Rulofs, Bettina, S. 62.